

Satzung des Marktes Schnaittach über die Stiftung einer Silbernen Bürgermedaille und deren Verleihung vom 20. Oktober 1997

Der Markt Schnaittach erlässt auf Grund des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g:

§ 1

Der Markt Schnaittach stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um den Markt Schnaittach besondere Verdienste erworben haben, eine Silberne Bürgermedaille.

§ 2

Die Auszeichnung besteht in einer im Durchmesser 40 mm großen Medaille, die auf der Stirnseite das Wappen des Marktes Schnaittach und die Umschrift „Markt Schnaittach“ und auf der Rückseite die Umschrift „Für besondere Verdienste“ zeigt, sowie Platz für eine Gravur bietet. Die Medaille wird in Feinsilber 999 ausgeführt.

§ 3

Die Silberne Bürgermedaille des Marktes Schnaittach kann vom Marktgemeinderat nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die

1. mindestens 50 Jahre alt sind,
2. allgemeines Ansehen genießen und
3. sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, charitativem oder sportlichem Gebiet um das Ansehen und das allgemeine Wohl des Marktes Schnaittach besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Die Silberne Bürgermedaille kann jährlich höchstens an zwei Personen gleichzeitig verliehen werden. Die Aushändigung erfolgt unter gleichzeitiger Überreichung einer Verleihungsurkunde in einer Sondersitzung des Marktgemeinderates. Die Zahl der lebenden Bürgermedaillenträger darf regelmäßig nicht mehr als fünf betragen.

§ 5

Die Verleihung der Silbernen Bürgermedaille ist unwiderruflich. Beim Tode des Trägers verbleibt sie den Erben.

...

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.10.1997. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.